

Gesetz

vom, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (1. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971).

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 letzter Satz wird der Ausdruck „Dienstbeurteilung“ durch den Ausdruck „Leistungsfeststellung“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 lit. e hat zu lauten:
„e) der Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule.“
3. § 4 Abs. 2 lit. a wird aufgehoben; die bisherigen lit. b bis d erhalten die Bezeichnung „a)“, „b)“ und „c)“.
4. Im § 7 Abs. 1 wird die Gelöbnisformel durch folgende Gelöbnisformel ersetzt:
„Ich gelobe, daß ich die Gesetze der Republik Österreich und des Bundeslandes Burgenland befolgen und alle mit meinem Amte verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde.“
5. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.
6. § 14 Abs. 3 wird aufgehoben.
7. § 16 Abs. 3 letzter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Eine mehr als zweimalige Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.“
8. § 16 Abs. 6 wird aufgehoben.
9. § 17 hat zu lauten:

„§ 17

Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind

1. der Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses); dieser ist zuständig zur Suspendierung (§ 112 BDG 1979) und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen (§ 131 BDG 1979) hinsichtlich der Gemeindebeamten;
2. die Disziplinarkommission für Gemeindebeamte-Suspendierung (§ 112 BDG 1979) und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen (§ 131 BDG 1979) hinsichtlich der Gemeindebeamten;
2. die Disziplinarkommission für Gemeindebeamte; diese ist zuständig zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen, zur Entscheidung über Berufungen gegen Disziplinarverfügungen und zur Entscheidung über Berufungen gegen Suspendierungen durch den Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) hinsichtlich der Gemeindebeamten;

3. die Disziplinaroberkommission für Landesbeamte (§ 8 des Landesbeamtengesetzes 1978); diese ist zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse und Berufungsentscheidungen der Disziplinarkommission für Gemeindebeamte sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarkommission für Gemeindebeamte. Gegen die Entscheidungen der Disziplinaroberkommission für Landesbeamte steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.“

10. Die §§ 17 und 18 erhalten die Bezeichnung „§ 18“ und „§ 19“.

11. Der bisherige § 19 wird aufgehoben.

12. § 20 hat zu lauten:

„§ 20

Disziplinaranzeige

(1) Die Erstattung der Disziplinaranzeige obliegt dem Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß).

(2) Hat ein Beamter die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist auf Verlangen des Beamten dieser Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission für Gemeindebeamte und dem Disziplinaranwalt zu übermitteln.“

13. Der bisherige § 20 erhält die Bezeichnung „§ 21“.

14. Der bisherige § 21 wird aufgehoben.

15. Dem § 23 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Gemeinde (der Gemeindeverband) gemäß § 26 Gehaltsgesetz 1956 zur Leistung einer Abfertigung an den ausscheidenden Gemeindebeamten verpflichtet und ist die Gemeinde (der Gemeindeverband) deshalb von der Leistung eines Überweisungsbeitrages nach § 311 ASVG befreit, so hat das Land der Gemeinde (dem Gemeindeverband) einen Betrag in der Höhe dieses Überweisungsbeitrages zu erstatten.“

16. § 25 Abs. 2 Z. 7 hat zu lauten:

„7. Bewilligung eines Sonderurlaubes von mehr als zwei Wochen und eines Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.“

16. § 25 Abs. 2 Z. 7 hat zu lauten:

„7. Bewilligung eines Sonderurlaubes von mehr als zwei Wochen und eines Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.“

17. § 25 Abs. 2 Z. 9 hat zu lauten:

„9. Versetzung in den Ruhestand gem. § 14 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.“

18. § 25 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Erlassung von Teuerungszulagenverordnungen zur Anpassung der Monatsbezüge an geänderte Lebenshaltungskosten auf Grund des Gehaltsgesetzes 1956 (§ 88 Abs. 1) und des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340 (41 Abs. 4), sowie die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 26 Abs. 5) obliegt der Landesregierung.“

19. § 31 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieser Teil des Gesetzes regelt die Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband (III. Teil) stehenden Personen (Gemeindevertragsbedienstete).“

20. § 32 Abs. 3 Z. 5 hat zu lauten:

„5. Bewilligung eines Sonderurlaubes von mehr als zwei Wochen und eines Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.“

21. Dem § 37 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Haushaltsführung der Gemeindeverbände gelten sinngemäß die Bestimmungen des IV. Hauptstückes der Bgld. Gemeindeordnung; hiebei tritt an die Stelle des Gemeinderates der Gemeindeverbandsausschuß und an die Stelle des Bürgermeisters der Obmann des Gemeindeverbandsausschusses.“

22. Im § 38 Abs. 1 letzter Satz wird der Ausdruck „Dienstbeurteilung“ durch den Ausdruck „Leistungsfeststellung“ ersetzt.

23. § 38 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Erlassung von Teuerungszulagenverordnungen zur Anpassung der Monatsbezüge an geänderte Lebenshaltungskosten auf Grund des nach Abs. 1 anzuwendenden Gehaltsgesetzes 1956 (§ 88 Abs. 1) und des Pensionsgesetzes 1965 (§ 41 Abs. 4) sowie die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 26 Abs. 5) obliegt der Landesregierung.“

24. § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, sind auf die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Freistadt Eisenstadt und zur Freistadt Rust stehenden Personen die Bestim-

„(1) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, sind auf die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Freistadt Eisenstadt und zur Freistadt Rust stehenden Personen die Bestim-

mungen des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 31, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.“

25. § 41 hat zu lauten:

„§ 41

Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind

1. der Stadtssenat; dieser ist zuständig zur Suspendierung (§ 112 BDG 1979) und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen (§ 131 BDG 1979) hinsichtlich der Beamten der Stadt;
2. die Disziplinarkommission für Landesbeamte (§ 7 des Landesbeamtengesetzes 1978); diese ist zuständig zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen, zur Entscheidung über Berufungen gegen Disziplinarverfügungen und zur Entscheidung über Berufungen gegen Suspendierungen durch den Stadtssenat hinsichtlich der Beamten der Stadt;
3. die Disziplinarioberkommission für Landesbeamte (§ 8 des Landesbeamtengesetzes 1978); diese ist zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse und Berufungsentscheidungen der Disziplinarkommission für Landesbeamte sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarkommission für Landesbeamte. Gegen die Entscheidungen der Disziplinarioberkommission für Landesbeamte steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.“

26. § 42 hat zu lauten:

„§ 42

Disziplinaranzeige

(1) Die Erstattung der Disziplinaranzeige obliegt dem Stadtssenat.

(2) Hat ein Beamter die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist auf Verlangen des Beamten dieser Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission für Landesbeamte und dem Disziplinaranwalt zu übermitteln.“

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 15 mit 1. August 1979,
2. die übrigen Bestimmungen mit 1. Juli 1980.

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 15 mit 1. August 1979,
2. die übrigen Bestimmungen mit 1. Juli 1980.

Erläuterungen

I.

Allgemeines.

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971 ist am 1. 1. 1972 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt sind eine Änderung der Dienstrechtskompetenzen auf Grund der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, und zahlreiche Änderungen der dienstrechtlichen Vorschriften der Bundes- und Landesbediensteten eingetreten, die eine Novellierung des Gemeindebedienstetengesetzes erforderlich erscheinen lassen.

Mehrkosten: Aus den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden sich keine Mehrkosten ergeben; Erstattungsbeträge nach § 23 Abs. 2 letzter Satz werden erfahrungsgemäß nur in äußerst seltenen Fällen zu leisten sein. Für den bereits anhängigen Fall wird der Erstattungsbetrag rund 162.000 Schilling ausmachen.

II.

Besonderer Teil.

Zu Art. I Z. 1 bis 5, 16, 17 und 22 (§§ 3, 4, 7, 10, 25 und 38 Abs. 1):

Durch diese Bestimmungen soll eine Anpassung an die im neuen Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, verwendeten Begriffe erfolgen, die auf Grund der 1. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz 1978, LGBl. Nr. 31, auch für Landesbeamte anwendbar sein werden.

Zu Art. I Z. 6, 7 und 8 (§§ 14 und 16):

Die Bestimmungen über die Gemeindeverwaltungsprüfung sollen an die Bestimmungen des neuen Beamten-Dienstrechtsgesetzes über das Prüfungsverfahren angepaßt werden.

Zu Art. I Z. 9 bis 14 und Z. 25 und 26 (§§ 17 bis 20, 41 und 42):

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 enthält eine Neuregelung des Disziplinarrechtes. Die Anwendung dieser Bestimmungen für Landesbeamte und damit auch für Gemeindebeamte und Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust macht es notwendig, auch die besonderen Bestimmungen über das Disziplinarverfahren für Gemeindebeamte einer Angleichung zu unterziehen. Der Entwurf sieht daher neben einer taxativen Aufzählung der Disziplinarbehörden Freistädte Eisenstadt und Rust macht es notwendig, auch die besonderen Bestimmungen über das Disziplinarverfahren für Gemeindebeamte einer Angleichung zu unterziehen. Der Entwurf sieht daher neben einer taxativen Aufzählung der Disziplinarbehörden auch die Möglichkeit der Suspendierung eines Gemeindebeamten im Sinne des § 112 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 durch den Bürgermeister als Disziplinarbehörde 1. Instanz sowie die Erlassung von Disziplinarverfügungen im Rahmen eines abgekürzten Verfahrens vor.

Zu Art. I Z. 15 (§ 23):

Da das Land den Gemeinden und Gemeindeverbänden jenen Aufwand zu ersetzen hat, der durch

die Anwendung der für die Landesbeamten geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen auf Gemeindebeamte und deren Hinterbliebene erwächst, sieht die derzeitige gesetzliche Regelung vor, daß Überweisungsbeträge, die den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden anlässlich der Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten als Dienstgeber gebühren, an das Land abzuführen sind. Umgekehrt hat das Land den Gemeinden (Gemeindeverbänden) die bei Ausscheiden eines Gemeindebeamten aus dem Dienststand zu leistenden Überweisungsbeträge zu ersetzen.

Unberücksichtigt blieb bisher jedoch jener Fall, in welchem ein Gemeindebeamter weiblichen Geschlechtes mit Anspruch auf Abfertigung nach § 26 Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956, aber ohne Anspruch auf Pensionsversorgung aus dem Gemeindedienst ausgeschieden ist. Gemäß § 26 (3) Gehaltsgesetz 1956 gebührt einem verheirateten Beamten weiblichen Geschlechtes, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt und einem Beamten weiblichen Geschlechtes, wenn er innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt, eine Abfertigung; die Höhe dieser Abfertigung ist nach § 27 Abs. 2 zu berechnen; sie beträgt z. B. bei 25 für den Ruhegenuß voll anrechenbaren Dienstjahren 37 Monatsbezüge. Nach der derzeitigen Rechtslage haben die Gemeinden und Gemeindeverbände diese nicht unbeträchtlichen Abfertigungen ausschließlich aus eigenen Mitteln zu leisten, da die Pensionsbeiträge, die der Gemeindebeamte jeweils zu erbringen hat und die bei anderen Rechtsträgern zumindest teilweise zur Deckung des Abfertigungsbetrages dienen, dem Land zu überweisen sind. Das Land, dem sowohl Pensionsbeiträge des Gemeindebeamten als auch Beiträge der Gemeinde gemäß § 22 der Gemeindebediensteten zugekommen sind, ist von jeder Zahlungsverpflichtung befreit, weil in solchen Fällen kein Überweisungsbetrag nach § 311 ASVG an den Sozialversicherungsträger zu leisten ist.

Die vorgeschlagene Neuregelung sieht daher vor, daß nunmehr auch in einem solchen Fall das Land der Gemeinde jenen Betrag zu erstatten hat, den die Gemeinde oder der Gemeindeverband nach § 311 ASVG als Überweisungsbetrag zu leisten hätte, würde der Beamte weiblichen Geschlechtes aus anderen als im § 26 (3) Gehaltsgesetz angeführten Gründen aus dem Gemeindedienstverhältnis ausscheiden. Gemeinde oder der Gemeindeverband nach § 311 ASVG als Überweisungsbetrag zu leisten hätte, würde der Beamte weiblichen Geschlechtes aus anderen als im § 26 (3) Gehaltsgesetz angeführten Gründen aus dem Gemeindedienstverhältnis ausscheiden.

Zu Art. I Z. 18 und 23 (§§ 25 Abs. 5 und 38 Abs. 2):

Durch die 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1972 § 30 neu gefaßt und die Ermächtigung, für Beamte Dienstzulagen durch Verordnung generell festzusetzen, aus dem Gehaltsgesetz 1956 eliminiert. Die §§ 25 Abs. 5 und 38 Abs. 2 sind daher dieser Rechtslage anzupassen.

Zu Art. I Z. 19 und 24 (§§ 31 und 39):

Durch die Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, wurde u. a. die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Dienstrechtes neu geordnet. Die bezüglich den Regelungen finden sich in Art. 21 B-VG.

Zur Erfassung der Auswirkungen dieser Neuordnung ist die Betrachtung der Rechtslage vor dem Inkrafttreten dieser Bundesverfassungsgesetz-Novelle erforderlich. Nach dieser Rechtslage war das Dienstrecht der Angestellten des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Beim Dienstrecht der Angestellten der Länder und Gemeinden mußte zwischen Angestellten, die behördliche Aufgaben, und solchen, die keine behördlichen Aufgaben zu besorgen hatten, unterschieden werden. Hatten Gemeindebedienstete behördliche Aufgaben zu besorgen, so war die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG gegeben, u. zw. unabhängig davon, ob die Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis standen. Das gleiche galt für jene Gemeindebediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis standen und keine behördlichen Aufgaben zu besorgen hatten. Hinsichtlich der privatrechtlichen Bediensteten der Gemeinden, die keine behördlichen Aufgaben zu besorgen hatten, war die Kompetenzgrundlage wiederum Art. 10 Abs. 1 Z. 6 bzw. Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG.

Dieses System der Kompetenzverteilung wurde durch die Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1974 wesentlich geändert. Nach Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegen nunmehr den Ländern die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, wobei der einheitliche sprachliche Ausdruck „Bedienstete“ alle Bedienstete, unabhängig davon, ob sie behördliche Aufgaben zu be-

sorgen haben oder nicht bzw. ob es sich um Beamte oder um Vertragsbedienstete handelt, umfaßt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll daher die dargestellte Unterscheidung zwischen Bediensteten der Gemeinden, die behördliche Aufgaben, und solchen, die keine behördlichen Aufgaben zu besorgen haben, da sie kompetenzrechtlich nicht mehr relevant ist, eliminiert werden.

Zu Art. I Z. 20 (§ 32):

Die Begriffe Sonderurlaub und Karenzurlaub wurden durch die 24. VBG-Novelle, BGBl. Nr. 319/1977, neu definiert, sodaß eine Anpassung des Gemeindebedienstetengesetzes erforderlich ist.

Zu Art. I Z. 21 (§ 37):

Weder die Gemeindeordnung noch das Gemeindebedienstetengesetz enthalten Bestimmungen über die Haushaltsführung des Gemeindeverbandes. Da dies in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt hat, soll § 37 entsprechend ergänzt werden.

Zu Art. II:

Art. II regelt das Inkrafttreten der Bestimmungen des Entwurfes.

Art. I Z. 15 soll mit 1. 8. 1979 in Kraft treten, weil im August 1979 erstmalig eine Gemeindebedienstete mit Anspruch auf Abfertigung nach § 26 Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 aus dem Gemeindedienst ausgeschieden ist. Durch die rückwirkende Inkraftsetzung der neuen Regelung würde die Möglichkeit geschaffen, der betroffenen Gemeinde einen Teil der geleisteten Abfertigung aus Landesmitteln zu ersetzen. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes sollen mit 1. Juli 1980 in Kraft treten.